

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („**AVB**“) der DURUM Verschleißschutz GmbH, Carl-Friedrich-Benz-Str. 7, 47877 Willich („**DURUM**“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der DURUM und ihren Kunden über den Verkauf beweglicher Sachen („**Waren**“) und die Erbringung von Leistungen („**Leistungen**“), soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt.
- 1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DURUM ihrer Geltung ausdrücklich und in Schriftform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist und DURUM dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Diese AVB gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass DURUM in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in DURUM's Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen AVB.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Wareneigenschaften, Eigentum, Muster

- 2.1 Angaben zu Waren und Leistungen sind nur annähernde Durchschnittswerte.
- 2.2 Unterlagen, die zum Angebot oder zur Auftragsbestätigung von DURUM gehören, wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Angaben in Werbematerialien, stellen keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet.
- 2.3 An Katalogen, technischen Unterlagen, Werkzeugen, Formen und sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen behält sich DURUM ausdrücklich alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, diese Unterlagen und Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn, DURUM erteilt hierzu ausdrücklich die schriftliche Zustimmung.
- 2.4 Soweit vereinbart, kann DURUM dem Kunden vor der Herstellung ein Muster der bestellten Waren zur Verfügung stellen. DURUM beginnt erst dann mit der Herstellung der bestellten Waren, wenn der Kunde das Muster geprüft und als vertragsgemäß bestätigt hat. Die Eigenschaften von Mustern werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Der Kunde ist zur Verwendung und Weitergabe von Mustern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von DURUM berechtigt.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Die als „Angebote“ bezeichneten Mitteilungen der DURUM an den Kunden sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind eine Aufforderung an den Kunden, Bestellungen zu tätigen.
- 3.2 Die Bestellung der Waren durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. DURUM ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei DURUM anzunehmen.

- 3.3 Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst zustande, wenn DURUM die Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung annimmt. Die Auftragsbestätigung ist für den Inhalt des jeweiligen Vertrages maßgebend.

- 3.4 Ein etwaiges freies Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. § 648a BGB bleibt hiervon unberührt.

4. Leistungsumfang und Leistungsrisiko

- 4.1 DURUM ist nur verpflichtet, aus ihrem Vorrat zu liefern, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos liegt insbesondere nicht allein in der Verpflichtung der DURUM zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.
- 4.2 DURUM ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen der Stück- oder Gewichtsmenge von bis zu 5 % gegenüber dem Bestellvolumen vorzunehmen.
- 4.3 DURUM ist berechtigt, in zumutbarem Umfang Teillieferungen vorzunehmen.
- 4.4 Bei Abrufaufträgen oder Annahmeverzug des Kunden ist DURUM berechtigt sofort zu leisten, insbesondere das für den gesamten Auftrag erforderliche Material zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge herzustellen und anzubieten oder den Auftrag zu erfüllen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können daher nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 4.5 Der Kunde hat DURUM rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich auf etwaige besondere Anforderungen an die Waren oder Leistungen von DURUM hinzuweisen.

5. Lieferfrist und Lieferverzug

- 5.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von DURUM bei Annahme der Bestellung angegeben. Andernfalls wird DURUM dem Kunden die voraussichtliche Lieferfrist unverzüglich mitteilen, sobald DURUM über die erforderlichen Informationen verfügt.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden die Versandbereitschaft zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist mitgeteilt worden ist. Lieferungen vor Ablauf der Lieferfrist sind zulässig.
- 5.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen und Informationen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, es sei denn, DURUM hat die Verzögerung zu vertreten.
- 5.4 Wird die Liefer- oder Leistungsfrist aus Gründen überschritten, die DURUM zu vertreten hat, so ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 11 dieser AGB.
- 5.5 Sofern DURUM verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann („Nichtverfügbarkeit der Leistung“), wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist DURUM berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird DURUM unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor (a) bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch DURUM's Zulieferer, wenn DURUM ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, (b) bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder (c) wenn DURUM das Beschaffungsrisiko nicht übernommen hat.

5.6 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

5.7 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist DURUM berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an weiteren Lieferungen von Waren oder Leistungen geltend zu machen.

5.8 Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 11 dieser AVB und DURUM's gesetzliche Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Exportkontrolle

6.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung EXW (am Sitz der DURUM) Incoterms® 2020. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Lieferung FCA (am Sitz der DURUM) Incoterms® 2020.

6.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung der DURUM aus anderen, vom Kunden zu vertretenden, Gründen, so ist DURUM berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine Pauschale in Höhe von 0,25 % des Nettopreises (Lieferwert) pro angefangene Kalenderwoche fällig, beginnend mit dem Liefertermin oder – mangels eines Liefertermins – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Waren. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche der DURUM bleiben unberührt; die Pauschale ist jedoch auf weitergehende Zahlungsansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass DURUM überhaupt kein oder ein geringerer Schaden als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.

6.3 Der Kunde hat die geltenden Exportkontrollvorschriften strikt einzuhalten. Der direkte oder indirekte Weiterverkauf der Waren oder Leistungen in Länder oder an Unternehmen und Personen, für die Exportbeschränkungen gelten, ist strengstens untersagt. Im Falle der Weiterveräußerung hat der Kunde DURUM vor der Weiterveräußerung einen schriftlichen Nachweis über den endgültigen Bestimmungsort der Waren oder Leistungen gemäß den geltenden Ausfuhrbestimmungen zu erbringen.

7. Höhere Gewalt

7.1 Die ICC-Klausel über höhere Gewalt (lange Version) findet Anwendung.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Alle Preise verstehen sich in EUR zuzüglich der ggfs. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.2 DURUM ist berechtigt, für die Waren und Leistungen, die später als vier Monate nach Vertragsschluss oder im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert oder erbracht werden, den vereinbarten Preis ohne besondere Vereinbarung den Marktgegebenheiten anzupassen.

8.3 Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

8.4 Die jeweiligen Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der DURUM. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von DURUM an.

8.5 Ein Skontoabzug bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden. Ein vereinbarter Skontoabzug errechnet sich aus der Nettoforderung von DURUM und ist nur zulässig, wenn alle anderen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung des Kunden mit DURUM, die älter als dreißig Tage sind, beglichen sind.

8.6 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch von DURUM beruht.

8.7 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von DURUM auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist DURUM nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung von Sonderanfertigungen kann DURUM den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 DURUM behält sich das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) vor.

9.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren („Vorbehaltswaren“) dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat DURUM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltswaren der DURUM erfolgen.

9.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist DURUM berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Vorbehaltswaren auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; DURUM ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltswaren heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf DURUM diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

9.4 Der Kunde ist bis auf Widerruf gemäß Ziffer 9.7 befugt, die Vorbehaltswaren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Regelungen.

9.5 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltswaren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei DURUM als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt DURUM Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltswaren.

9.6 Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltswaren oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der DURUM gemäß Ziffer 9.5 zur Sicherheit an DURUM ab. DURUM nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 9.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

9.7 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben DURUM ermächtigt. DURUM verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen der DURUM gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und DURUM den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 9.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann DURUM verlangen, dass der Kunde der DURUM unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sämtliche zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist DURUM in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltswaren zu widerrufen.

- 9.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der DURUM um mehr als 10 %, wird DURUM auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

10. Gewährleistung

- 10.1 Grundlage der Mängelhaftung der DURUM ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Waren (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von DURUM (insbesondere in Katalogen oder auf ihrer Internetseite) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 10.2 Die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist DURUM hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der DURUM für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).
- 10.3 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann DURUM zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ist die von DURUM gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. DURUM's Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 10.4 DURUM ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 10.5 Der Kund hat DURUM die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der DURUM die mangelhafte Sache auf ihr Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn DURUM ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.
- 10.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet DURUM nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann DURUM vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen

Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

- 10.7 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 10.8 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffern 11 und 12.
- 10.9 Der Ort der Nacherfüllung ist der Geschäftssitz der DURUM. Davon abweichend kann nach der Wahl der DURUM der Belegenheitsort der Waren Ort der Nacherfüllung sein.

11. Sonstige Haftung

- 11.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet DURUM bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Auf Schadensersatz haftet DURUM – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 11.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet DURUM, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der DURUM jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 11.4 Die sich aus Ziffer 11.3 ergebende Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden DURUM nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn DURUM die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

12. Verjährung

- 12.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 12.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 12.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 11.2 und

Ziffer 11.3 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse der DURUM im Sinne von § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des jeweiligen Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese vorab ebenfalls zur Geheimhaltung in entsprechender Art und Weise verpflichtet worden sind. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, die
- a) dem Kunden bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; oder
 - c) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Kunde DURUM vorab unterrichten und Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung rechtlich vorzugehen.
- 13.2 Die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen der DURUM an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DURUM zulässig.
- 13.3 Der Kunde hat es zu unterlassen, Geschäftsgeheimnisse der DURUM außerhalb des vereinbarten Zwecks in irgendeiner

Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf diese Geschäftsgeheimnisse beruhend gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

- 13.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort, längstens jedoch, bis die jeweilige Information allgemein bekannt geworden ist, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt worden sind.

14. Rechtswahl

- 14.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Schiedsvereinbarung

- 15.1 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- 15.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.
- 15.3 Der Schiedsort ist Düsseldorf, Deutschland.
- 15.4 Die Verfahrenssprache ist deutsch.
- 15.5 Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.